



Kreisverwaltung Daun • Postfach 12 20 • 54543 Daun

Herrn  
Hans-Erich Heinrichs  
Hunzenbachstr. 1  
  
54570 Neroth

24.07.00  
Umwelt/Landw./Veter.  
83-362-11-07  
Herr Matheisen  
06592-933299

Vollzug des Landespflegegesetzes ( LPflG );  
hier: Antrag auf Gleitschirmfliegen in der Gemarkung Dreis-Brück,  
Flur 10, Nr. 15/1, 15/2 und 18

Sehr geehrter Herr Heinrichs!

Nach Prüfung Ihres Antrages teilen wir Ihnen mit, daß die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet " Dreiser Weiher " vom 4.8.1986 kein ausdrückliches Verbot für das Landesn und Starten von Gleitschirmfliegern vorsieht.

Weiterhin stellt die Ihnen beantragte Nutzung der angepachteten Wiesen aus landespflegerischer Sicht keinen nachhaltigen oder erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild dar, da zudem jegliche Veränderung der Grundstücke vermieden wird.

Die landespflegerische Stellungnahme ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Landespflegegesetzes, unbeschadet evtl. Rechte Dritter und ersetzt nicht Zustimmungen oder Genehmigungen, die ggfs. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Die landespflegerische Stellungnahme kann ggfs. bei Veränderung der derzeitigen Situation bzw. stärkeren Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes abgeändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage: